

# RS Vwgh 2000/9/18 2000/17/0107

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.09.2000

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §47 Abs1;

VwGG §58 Abs2;

## Rechtssatz

Enthält ein angefochtener Bescheid trennbare Spruchpunkte und wird die Beschwerde teils für gegenstandslos geworden erklärt, teils abgewiesen, so ist die belBeh jedenfalls dann als obsiegende Partei iSd § 47 Abs 1 VwGG anzusehen, wenn ihr Kostenersatz gem § 58 Abs 2 VwGG auch dann zugesprochen worden wäre, wenn die Beschwerde nur gegen jene Spruchpunkte erhoben worden wäre, in Ansehung derer sie später gegenstandslos geworden ist.

## Schlagworte

Gültigkeit der Kostenbestimmungen InhaltlichZuspruch von Aufwandersatz gemäß §58 Abs2 VwGG idF BGBl 1997/I/088

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:2000170107.X02

## Im RIS seit

13.12.2001

## Zuletzt aktualisiert am

23.05.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)